

Kammerton

Die digitale Kammerzeitung

Gegen starre Arbeitszeitvorgaben für die
Anwaltschaft



Gegen starre Arbeitszeitvorgaben für die Anwaltschaft

Der Vorstand der RAK Berlin nimmt Stellung zum Gesetzentwurf
Gegen starre Arbeitszeitvorgaben für die Anwaltschaft

Fragen an Rechtsanwalt Prof. Dr. Stefan König
Mehr als hundert Anfragen an den neuen Verein „Fehlurteil und
Wiederaufnahme“

Über die Zukunft der ReFAs und ReNo(FA)s
Fragen an RA Wolfgang Daniels, langjähriger Vorsitzender des
Berufsbildungsausschusses

Bericht der BRAK
Studie zu rückläufigen Eingangszahlen der Zivilgerichte veröffentlicht

Fortbildungsangebote
Kooperation mit dem DAI

Wahlergebnis Satzungsversammlung
Meldungen

Fragebogen
RAin Sabine Krause, neu im Kammervorstand, antwortet



Gegen starre Arbeitszeitvorgaben für die Anwaltschaft

Der Gesamtvorstand hat sich in seiner Sitzung am 10. Mai 2023 mit dem Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) zur Änderung des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) befasst. Mit dem Referentenentwurf sollen die Vorgaben des Bundesarbeitsgerichts (Beschluss des BAG vom 13.09.2022 – 1 ABR 22/21 –) und des Europäischen Gerichtshofs (EuGH-Urteil vom 14.05.2019 – C-55/18 –) umgesetzt werden. Beide Entscheidungen beziehen sich auf die „Arbeitszeitrichtlinie“ (Richtlinie 2003/88/EG).

Der Gesetzentwurf sieht die grundsätzliche uneingeschränkte Pflicht zur Arbeitszeiterfassung auf elektronischem Wege für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (§ 16 Abs. 2 ArbZG-E) vor. Davon ausgenommen sind nur die in § 18 Abs. 1 ArbZG genannten Personen, u.a. leitende Angestellte im Sinne des § 5 Abs. 3 des Betriebsverfassungsgesetzes sowie Chefärztinnen und Chefärzte. Damit würden auch angestellte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte dieser Arbeitszeiterfassung unterfallen, wenn sie nicht leitende Angestellte sind.

Der Referentenentwurf stieß auf deutliche Kritik im Vorstand, da starre Arbeitszeitvorgaben mit der Arbeit der Anwaltschaft als unabhängiges Organ der Rechtspflege grundsätzlich nicht vereinbar seien. Die nach dem Arbeitszeitgesetz vorgesehenen Ausnahmen (z.B. § 14 ArbZG bei vorübergehenden Arbeiten und Notfällen und in außergewöhnlichen Fällen) erlaubten keine hinreichende

Abhilfe. Bei Vertrauensarbeitszeit könne die Aufzeichnungspflicht zwar auf die Mitarbeitenden übertragen werden, allerdings müssten die Arbeitgebenden auch dann Kenntnis von Verstößen gegen die Arbeitszeitregelungen erhalten.

Verschiedene Anwaltsverbände haben jetzt Änderungsvorschläge für das Arbeitszeitgesetz veröffentlicht: Das Forum der Wirtschaftskanzleien im Deutschen Anwaltverein fordert, die Anwaltschaft zwingend aus dem Anwendungsbereich des Arbeitszeitgesetzes auszunehmen, jedenfalls dann, wenn bei den Arbeitgebern ein geeignetes Konzept für den Gesundheitsschutz bestehe. Der Bundesverband der Wirtschaftskanzleien in Deutschland (BWD) verlangt eine Bereichsausnahme für alle freien Berufe, deren angestellte Berufsträger ihre Arbeitszeit im Wesentlichen frei bestimmen können. Dies solle vermutet werden, wenn der/die Berufsträger/-in mehr verdiene als die jeweilige Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung oder zur Arbeitslosenversicherung festlege.

Auch die Mehrheit des Vorstandes hat sich dafür ausgesprochen, den Gesetzgeber aufzufordern, die Anwaltschaft aus dem Anwendungsbereich des ArbZG herauszunehmen, ohne dies an weitere Voraussetzungen zu knüpfen. Die Bereichsausnahme sei vereinbar mit der Arbeitszeitrichtlinie und erleichtere auch die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Es sei effektiver, die Ausnahme auf die Anwaltschaft zu begrenzen, da anderenfalls mit einem stärkeren Widerstand der Gewerkschaften zu rechnen sei. Die Argumentation des Bundesarbeitsgerichtes, dass die Richterinnen und Richter als unabhängige Organe der Rechtspflege nicht starren Arbeitszeitvorgaben unterlägen, könnte auf die Anwaltschaft übertragen werden.

Der Gesamtvorstand hat daraufhin am 12.05.2023 eine entsprechende Stellungnahme gegenüber der Bundesrechtsanwaltskammer abgegeben, die sich [auf der Website der Rechtsanwaltskammer](#) findet.

Mehr als hundert Anfragen an den neuen Verein "Fehlurteil und Wiederaufnahme"



Rechtsanwalt Prof. Dr. Stefan König

Fragen an Rechtsanwalt Prof. Dr. Stefan König zum [Projekt „Fehlurteil und Wiederaufnahme“](#)

RA Prof. Dr. Stefan König ist seit 1985 Rechtsanwalt in Berlin.

*Er ist seitdem u.a. als Vorstandsmitglied der RAK Berlin (1990 – 1996) und der Vereinigung Berliner Strafverteidiger*innen (1996 – 2002), als Vorsitzender des Strafrechtausschusses des DAV (2006 – 2016) und als Gründungsmitglied des Menschenrechtsausschusses des DAV sehr aktiv und im Schrifttum als Autor mehrerer Kommentare und einer Vielzahl von Aufsätzen sowie als Sachverständiger bekannt. Seit 2015 ist er Honorarprofessor an der Georg-August-Universität Göttingen.*

Kammerton: Im Jahr 2020 haben Sie den Verein „Fehlurteil und Wiederaufnahme“ gegründet, um die Wiederaufnahme von Strafprozessen zu erleichtern. Gab es einen konkreten Anlass für die Gründung?

RA Prof. Dr. Stefan König: Mit dem Phänomen des Fehlurteils und dem Versuch, es zu vermeiden, befasste ich mich seitdem ich Strafverteidiger bin, also seit fast vierzig Jahren. Ich habe mich intensiv mit der Diskussion hierüber in den USA beschäftigt, die insbesondere durch das „Innocence-Project“ beflügelt wurde, das vor 30 Jahren von zwei New Yorker Strafverteidigern begründet wurde. Ich habe auch Gespräche mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dieses Projekts geführt und die wissenschaftliche Diskussion zu der Problematik in den USA, in jüngerer Zeit auch in Deutschland, ausgewertet. Zusammen mit einem befreundeten Wissenschaftler, Prof. Carsten Momsen von der FU Berlin, der ebenfalls Kontakte zum Innocence Project hat und auch in New York als Gastprofessor lehrt, habe ich das Projekt „Fehlurteil und Wiederaufnahme“ ins Leben gerufen, schließlich, gemeinsam mit weiteren Wissenschaftlern und Praktikern, den Verein gegründet. Eine wesentliche Rolle spielen in dem Projekt neben ehrenamtlich tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten auch die Studierenden, die in sog. „law clinics“ an der Vorbereitung von Wiederaufnahmeanträgen mitarbeiten. Eine solche „law clinic“ gibt es an der FU Berlin schon länger, auch in Göttingen, wo ich Honorarprofessor bin.

Es gab also keinen konkreten, akzidentiellen Anlass zur Gründung des Vereins. Sie hatte eine längere Vorgeschichte. Ich meine, es war überfällig, dass auch in

Deutschland eine dem „Innocence Project“ ähnliche Initiative gegründet wird.

Mit welchen Mitteln kann dieses Hilfsprojekt Unterstützung leisten?

Es wenden sich Menschen an uns, die meinen, sie seien zu Unrecht verurteilt worden. Sie suchen Hilfe bei der Beseitigung der Urteile. Häufig geht es um langjährige, auch lebenslange Freiheitsstrafen. Die Anfragenden müssen einen Fragebogen ausfüllen, mit denen wir Informationen, insbesondere zu möglichen neuen Tatsachen und Beweismitteln erfragen. Wir lassen uns das Urteil schicken. Es folgt dann zunächst eine kursorische Vorprüfung durch Anwältinnen und Anwälte, die im Projekt ehrenamtlich mitarbeiten. Scheint die Anfrage nicht offensichtlich aussichtslos, befasst sich eine Gruppe Studierender unter anwaltlicher Leitung mit dem Fall. Kommt sie zu dem Ergebnis, dass Ansatzpunkte für ein Wiederaufnahmeverfahren gegeben sind, so wird der Vorgang mit einem Votum an eine/n Anwalt oder Anwältin aus einem Netzwerk von Kolleg/inn/en abgegeben, über das wir in ganz Deutschland verfügen. Diese/r, in der Regel in der Nähe des Anfragenden (zumeist sind es Strafgefangene) ansässig, kann dann seine Beiordnung zur Vorbereitung eines Wiederaufnahmeverfahrens beantragen, wenn nicht Mittel zur Finanzierung des Verfahrens zur Verfügung stehen. Finanzielle Hilfe können wir hierfür nicht zur Verfügung stellen.

Wie sieht die Bilanz des Vereins bisher aus?

Wir haben inzwischen weit über hundert Anfragen. Viele davon erweisen sich aber schon in der ersten Vorprüfung als ungeeignet, weil z.B. lediglich beklagt wird, dass das Gericht dem Verurteilten nicht zugehört und/oder der Hauptbelastungszeuge gelogen habe. In einem Fall ist eine Kollegin, die ihn übernommen hat, zur Vorbereitung eines Wiederaufnahmeverfahrens beigeordnet worden. Dort wird jetzt ein Sachverständigengutachten eingeholt. In einem weiteren Fall, den ich selbst bearbeite, ist die Beiordnung in erster Instanz abgelehnt worden, ich bereite gerade die Beschwerdebegündung vor. Im Übrigen haben wir auch die Kollegin Frau Rick in München unterstützt, die einen nach über zehn Jahren Haft kürzlich nach Zulassung der Wiederaufnahme

freigelassenen Mandanten verteidigt.

Erfolge im Sinne einer Urteilsaufhebung können wir noch nicht vorweisen. Das ist nach so kurzer Zeit, wie das Projekt besteht, auch noch nicht zu erwarten.

An dieser Stelle noch meine Bitte an die Kolleginnen und Kollegen, die dieses Interview lesen: Wenn Sie selbst Fälle haben, bei denen Sie meinen, es liege eine strafrechtliche Fehlverurteilung vor und in denen auch neue Tatsachen und/oder Beweismittel gegeben sind, die eine Wiederaufnahme möglich erscheinen lassen, die Sie nicht selbst beantragen wollen oder können, dann teilen Sie uns solche Fälle gerne mit. Wir gehen davon aus, dass solche Fälle, die schon durch eine anwaltliche Vorprüfung gegangen sind, aussichtsreicher zu verfolgen sind als die Hilferufe verzweifelter Menschen, die wiederaufnahmerechtlich leider oft wenig hergeben.

Finden Sie genügend Kolleginnen und Kollegen, die das Projekt unterstützen?

Das Engagement von Kolleginnen und Kollegen, die uns durch ehrenamtliche Tätigkeit unterstützen, ist enorm. Wir bekommen auch immer wieder Anfragen, ob und wie eine Mitarbeit möglich wäre. Das ist erfreulich, denn zu tun gibt es genug. Natürlich nehmen wir auch Spenden entgegen, der Verein ist gemeinnützig. Wir haben auch Unterstützung durch große Unternehmen und eine private Stiftung. Wir können jetzt eigene (bescheidene) Räume anmieten, beschäftigen eine studentische Hilfskraft und werden demnächst eine wissenschaftliche Mitarbeiterin auf einer Halbtagsstelle anstellen.

Wäre die audio-visuelle Dokumentation der Gerichtsverhandlungen vor den Landgerichten, über die seit dem Gesetzentwurf des Bundesjustizministers vom November 2022 heftig gestritten wird, hilfreich?

Die Dokumentation der Hauptverhandlung wäre außerordentlich wichtig. Denn oft geht es im Wiederaufnahmeverfahren um die Frage, ob eine Tatsache neu ist oder bereits Gegenstand der Beweisaufnahme war. Da die Verhandlung nicht dokumentiert wird, lässt sich der – erforderliche – Nachweis häufig nicht erbringen, dass eine wesentliche Tatsache in der Verhandlung nicht zur Sprache kam, dass ein Zeuge dazu nicht gehört wurde oder dass ein Sachverständiger sie

bei seinem Gutachten nicht berücksichtigt hat

Verfolgen Sie mit dem Verein noch Ziele, die über die Unterstützung in den konkreten Fällen hinausgehen?

Wir bieten Fortbildungsveranstaltungen auf dem Gebiet des Wiederaufnahmerechts und auch von kriminalistischen Methoden an, Fehlerquellen bei der DNA-Analyse, Faserspurenanalyse, kriminalistische Methodik etc.. Dabei geht es uns auch darum, die Qualifikation von Anwältinnen und Anwälten für Wiederaufnahmeverfahren zu verbessern. An dem Projekt sind inzwischen verschiedene Universitäten beteiligt, neben der FU Berlin und der Universität Göttingen auch die in Augsburg, Köln, Greifswald, Frankfurt (Oder), Kontakte bestehen auch nach Bielefeld. Zwischen den Professorinnen und Professoren findet ein Austausch über Curricula statt. Perspektivisch geht es uns natürlich auch darum, anhand von Wiederaufnahmeverfahren Fehlerquellen zu analysieren und schließlich auch rechtspolitisch eine Verbesserung des Wiederaufnahmeverfahrens zu erreichen.

Foto: Burkhardt

Fragen an RA Wolfgang Daniels, langjähriger Vorsitzender des Berufsbildungsausschusses



Rechtsanwalt und Notar a.D. Wolfgang
Daniels

Die Rechtsanwaltskammer ist zuständige Stelle für die Berufsbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten (ReFa) und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten (ReNoFa), § 71 Abs. 4 BBiG. In dieser Eigenschaft errichtet sie einen Berufsbildungsausschuss. Der Ausschuss ist in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu hören und entscheidet über die

Kammerton: Herr Kollege, mit dem Ablauf der Amtsperiode in diesem Jahr wird Ihre Zeit im Berufsbildungsausschuss enden, dem Sie fast zwei Jahrzehnte, davon seit 2015 mehrere Jahre als Vorsitzender, angehörten. Wie kam es eigentlich damals zur Ihrem Engagement in diesem Ausschuss?

RAuNaD Daniels: Schon kurz nach Beginn meiner anwaltlichen Tätigkeit erlebte ich die zwingende Notwendigkeit, mit ausgebildeten ReFA's/ReNoFA's zusammenzuarbeiten. In der Folgezeit habe ich selbst regelmäßig ausgebildet. Häufig schien mir damals die erforderliche Unterstützung hierbei durch die RAK Berlin zu fehlen. Den Berufsbildungsausschuss kannte ich nicht. Die Berufsschule war nicht in meinem Fokus.

Eigene Bürovorsteherinnen haben mich – vor knapp zwei Jahrzehnten – dankenswerterweise auf den Ausschuss hingewiesen und mir empfohlen, mich dafür als Mitglied zur Verfügung zu stellen.

Da ich in der Zwischenzeit viele Jahre die Mitarbeit meiner ReFA's/ReNoFA's in höchstem Maße zu schätzen gelernt hatte, und da wir gemeinsam auch weiterhin ausbilden wollten und regelmäßig ausgebildet haben, fand ich meine Mitarbeit im Berufsbildungsausschuss naheliegend und folgerichtig.

Wie hat sich im Lauf der Jahre thematisch die Arbeit im Berufsbildungsausschuss entwickelt?

Thematisch hat der Ausschuss sich zum einen ganz wesentlich mit den Ausbildungsinhalten und ihrer Vermittlung a) in den Kanzleien und b) in der Berufsschule beschäftigt. Zum zweiten konnte die Zusammenarbeit des Ausschusses mit dem Vorstand der RAK deutlich verbessert und intensiviert werden. Dies lag nicht zuletzt auch an den jeweiligen Ausbildungsbeauftragten des Vorstandes. Sie haben sehr aktiv und kontinuierlich mit uns im Ausschuss die Möglichkeiten erörtert, die der Ausschuss gegenüber dem Vorstand ausschöpfen konnte. Umgekehrt haben sie die Anliegen und Beschlüsse des Ausschusses im Vorstand mit Nachdruck vertreten. In dieser Zusammenarbeit ist es erfreulicherweise auch gelungen, – endlich – die

Ausbildungsvergütungsempfehlungen des Vorstands deutlich zu erhöhen.

Dem Berufsbildungsausschuss gehören gemäß gesetzlicher Vorgabe Beauftragte erstens der Arbeitgeber (Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte) und zweitens Beauftragte der Arbeitnehmer an. Hinzu kommen Lehrkräfte der berufsbildenden Hans-Litten-Schule. Wie bewerten Sie im Allgemeinen die Zusammenarbeit der verschiedenen Gruppen im Ausschuss und der beruflichen Ausbildung insgesamt?

Zu Beginn meiner Tätigkeit im Ausschuss, muss ich gestehen, war die Zusammenarbeit dort zwischen den Rechtsanwält:innen, Arbeitnehmer:innen und Lehrkräften der Berufsschule von Misstrauen, teilweise bis Desinteresse geprägt. Der Ausschuss tagte maximal 1x jährlich, Beschlussfähigkeit war jeweils knapp gegeben. Dank aktiver Mitarbeit verschiedener neuer Mitglieder im anwaltlichen und im nicht anwaltlichen Bereich hat sich dies erfreulicherweise ziemlich schnell deutlich geändert. Es folgte eine lange sehr gute Phase einer konstruktiven, wertschätzenden und aktiven Mit- und Zusammenarbeit aller drei Teilnehmergruppen. Dies ist erfreulicherweise im Prinzip bis heute so geblieben.

Welche Ereignisse würden Sie im Nachhinein als Höhepunkte Ihrer Amtszeiten ansehen?

Schwerpunktaufgaben – als „Höhepunkte“ würde ich dies nicht bezeichnen – waren zum einen die Neugestaltung der Ausbildungsordnung – ReNoPatAusbVO –. Es ging um den Versuch, das Berufsbild inhaltlich einigermaßen den neueren = aktuellen Anforderungen der Praxis anzupassen. Ganz wesentlich war hierbei die „Umstellung“ des bisherigen „Fachunterrichts“ in die Methodik des Lernens in „Lernfeldern“. Besonders die beteiligten Lehrkräfte der Hans-Litten-Schule haben dabei Unglaubliches geleistet. Der Ausschuss hat versucht, dies entsprechend zu unterstützen. Es war eine spannende Aufgabe.

Der zweite Schwerpunkt war tatsächlich die Diskussion um den Ausbildungsberuf des/der Notarfachangestellten – NoFA –. Die Diskussionen darum, besonders auch mit der Notarkammer, waren umfangreich, teilweise emotional und insoweit für die Arbeit im Ausschuss in dieser Zeit sehr prägend. Mehrheitlich war

das Ende der Ausbildung zur ReNoFA befürchtet worden.

Mit Ihrem Engagement im Ausbildungsbereich einher ging zeitweise auch Ihre Mitgliedschaft in der Schulkonferenz der Hans-Litten-Schule. Welche Themen standen hier aus Sicht der Rechtsanwaltschaft im Vordergrund und wie war allgemein Ihr Eindruck von der Aufgabenerfüllung der schulischen Berufsbildung?

Die Schulkonferenz ist „*das oberste Beratungs- und Beschlussgremium*“ (auch) der Hans-Litten-Schule (§ 75 Abs. 1 S. 2 SchulG). Sie hat umfangreiche Entscheidungs- und Anhörungsrechte. U. a. entscheidet sie über die Grundsätze der Verwendung der der Schule zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesenen Personal- und Sachmittel (§ 76 Abs. 1 Nr. 1 SchulG) sowie über alle wesentlichen Faktoren für den Schulalltag (z.B. auch Schul- und Evaluationsprogramm) – und über die Namensgebung für die Schule (aaO. Nr. 17). Mitglieder sind neben dem/der Schulleiter/-in, Vertreter:innen der Lehrkräfte, der Schüler:innen und – hier – je ein/-e Vertreter/-in der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmer:innen (§ 77 SchulG).

Als Vertreter des Vorstands der RAK habe ich – nachdem ich mich über die mir bis dahin unbekanntem Aufgaben der Schulkonferenz sachkundig gemacht hatte ... – sehr viele Jahre an den ca. 4 x jährlich stattfindenden Konferenzen teilgenommen. Verständlich, dass die Neuorganisation der Ausbildung (s. o.) dort einen zentralen Raum einnahm. Zusätzlich ist es mir gelungen, vor einigen Jahren einen – seitdem mittlerweile 1 x jährlich stattfindenden – „Ausbilderabend“ zu initiieren, mit Lehrkräften und Auszubildenden. Er wird seitdem von allen Beteiligten hoch geschätzt. Zweimal habe ich auch an den in dieser Zeit durchgeführten „Schulinspektionen“ teilgenommen. Die Schule erhielt jeweils hervorragende Ergebnisse. Sie ist u. a. „*Staatliche Europa-Schule Berlin*“ (deutsch/englisch) mit einer Europaklasse in der Ausbildung zur ReFA sowie „*Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage*“. Die Erfüllung der Aufgaben der schulischen Berufsbildung bewerte ich mit „stets zur vollsten Zufriedenheit“. Der Vorstand der RAK Berlin könnte gegenüber der Schule noch deutlich sichtbarer wertschätzend sein (z. B. ein „Antrittsbesuch“ der neuen Präsidentin in der

nächsten Konferenz ...?).

Wie sehen Sie die Zukunft der Ausbildungsberufe ReFa und ReNoFa in Berlin?

Die Zukunft der Ausbildungsberufe, insbesondere zur ReFA hängt ausschließlich von den Rechtsanwält:innen ab: Schwindet deren Wertschätzung für Ausgebildete weiterhin, wie es leider seit Jahren zu beobachten ist, trifft dies den Ausbildungsberuf insgesamt.

Was würden Sie der Rechtsanwaltskammer raten, um die Ausbildungszahlen wieder zu erhöhen?

Unterstützung durch die Gesetzgebung wird es wohl nicht geben: Der vom Bundeskabinett verabschiedete Entwurf eines „Gesetzes zur Stärkung und der Aus- und Weiterbildungsförderung“ (23.03.2023) wird jedenfalls für Berlin nichts ändern (können). Die vom neuen Senat von Berlin (erneut) angedachte „*Ausbildungsplatzumlage*“ (als Idee schon seit 1976) wird nicht so schnell Gesetz. Danach sollen Unternehmen einen festgelegten Betrag in einen gemeinsamen Fonds einzahlen, aus dem ausbildende Betriebe ihre Ausbildungskosten erstattet bekommen. Mir scheint jedoch der Kostenfaktor das geringste Hindernis für die Ausbildung in einer Kanzlei zu sein. Ich kann dem Vorstand der RAK Berlin nur raten, die empfohlene Bezahlung erneut zu erhöhen, und zwar regelmäßig = jährlich. Darüber hinaus könnten Befragungen in der Berufsschule stattfinden: Allein schon aus den Berichten der Schülervertreter:innen in der Schulkonferenz über den Umgang in den Kanzleien mit Auszubildenden ergäbe sich m. E. ein deutlicher Handlungsbedarf der Kammer. Auch die „*Abbrecher*“ sollten/könnten über die Gründe des Abbruchs deutlicher befragt werden.

Studie zu rückläufigen Eingangszahlen der Zivilgerichte veröffentlicht

Dass die Zahlen der bei Amts- und Landgerichten in Zivilsachen eingehenden Verfahren seit Jahren rückläufig sind, ist bekannt. Eine vom Bundesjustizministerium beauftragte Studie hat die Ursachen dafür erforscht. Der Ende April vorgelegte Abschlussbericht nennt die wesentlichen Gründe und gibt rechtspolitische Empfehlungen. [...]

Nach dem Bericht der Bundesrechtsanwaltskammer ([Nachrichten aus Berlin, Newsletter-Ausgabe 9/2023 03.05.2023](#)) werden als wesentliche Gründe für den Rückgang der Eingangszahlen im Abschlussbericht genannt:

- Geschäftsaktivitäten und private Kontakte sind komplexer und schneller geworden. Damit ist das Interesse an vorbeugenden und konsensualen Konfliktlösungen (z.B. durch AGB-Gestaltung, Vorkasse, unternehmensinternes Beschwerdemanagement) gestiegen.
- Prozesse werden insbesondere von Privatpersonen häufig als psychisch belastend, zeitaufwendig und unwirtschaftlich wahrgenommen. Deshalb werden zunehmend die Angebote von Dienstleistern (z.B. Legal Tech-Anbieter) genutzt.
- Der Beratungspraxis kommt eine wichtige Filterfunktion zu. Anwältinnen

und Anwälte raten häufiger als früher von einem gerichtlichen Vorgehen ab. Auch Rechtsschutzversicherungen schränken ihre Deckungszusagen ein. Der Gang zu Gericht wird so zunehmend zur ultima ratio.

- Einzelne justizorganisatorische Faktoren schmälern die Attraktivität des Zivilprozesses; dazu gehören etwa die im Vergleich zur Anwaltschaft oftmals geringere Spezialisierung, die schleppende Digitalisierung und der häufige Richterwechsel.

Die Befragung von Anwältinnen und Anwälten ergab, dass die Klageaktivität der Anwaltschaft und die Klagebereitschaft der Mandantschaft in den letzten 10-15 Jahren zu etwa gleichen Teilen zurückgingen oder gleich blieben; Berichte von gesteigener Klageaktivität bilden die deutliche Ausnahme. Als Hauptfaktoren beschrieben die Anwältinnen und Anwälte die Kosten und die Dauer gerichtlicher Verfahren sowie unsichere Erfolgsaussichten und (teilweise damit zusammenhängend) Probleme in der Justizorganisation. Es sei eine Unzufriedenheit der Anwältinnen und Anwälte mit der Justiz sichtbar geworden. Zudem sei als mögliche Ursache für den Rückgang der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten der Verlust von Vertrauen der Bevölkerung in die staatliche Justiz angeführt worden.

Als rechtspolitische Empfehlungen formuliert der Bericht:

- Die Schaffung eines Angebots für die Durchsetzung von Forderungen oberhalb der Bagatellgrenze, die dennoch nicht hochwertig genug sind, um anwaltliche Beratung und gerichtliche Durchsetzung lohnenswert zu machen;
- die Schaffung von wirtschaftlicher Expertise und fachlicher Spezialisierung in der Richterschaft, um bei komplexen, höherwertigen Forderungen Augenhöhe mit fachlich spezialisierten Anwältinnen und Anwälten zu erreichen;
- die Schaffung eines Angebots für die gesammelte Geltendmachung von gleichartigen, „konfektionierbaren“ Forderungen, für die bislang ein staatliches Angebot fehlt;
- einheitliche und einfache Möglichkeiten zur Klage, beginnend mit der Einzahlung von Gerichtskosten über die Kommunikation mit den Gerichten bis hin zur digitalen Teilnahme an mündlichen Verhandlungen;

- die stärkere Strukturierung des Prozessstoffs bei gleichartigen Forderungen durch Einsatz von Digitalisierung sowie die Möglichkeit, derartige Verfahren zusammenzuführen und gemeinsam zu verhandeln und zu entscheiden.

Die BRAK wird sich in ihren Fachausschüssen intensiv mit den verschiedenen im Abschlussbericht angesprochenen Aspekten auseinandersetzen.

Weiterführende Links:

- [Abschlussbericht](#)
- [Pressemitteilung des BMJ v. 24.04.2023](#)



Seit dem Jahr 2010 besteht zwischen der Rechtsanwaltskammer Berlin und dem Deutschen Anwaltsinstitut e. V. (DAI) eine erfolgreiche Veranstaltungskooperation. Die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer und die Mitarbeiter der Kammermitglieder erhalten hierdurch die Gelegenheit, das sehr umfangreiche Fortbildungsangebot des DAI **zu ermäßigten Kostenbeiträgen** zu nutzen.

Die Teilnahmegebühren für Präsenzseminare, für den Online-Teil einer Hybrid-Veranstaltung und für Online-Vorträge LIVE liegen für 5-Stunden-Termine bei 175,- €, für 10-Stunden-Termine bei 345,-€ und für 15-Stunden-Termine bei 395,- €. Der ermäßigte Kostenbeitrag für 2,5-stündige LIVE-Online-Vorträge mit Möglichkeit der Interaktion und für Online-Vorträge zum Selbststudium liegt bei 115,- €. Auch für die weiteren Fortbildungsangebote bestehen für die Mitglieder der RAK Berlin ermäßigte Kostenbeiträge.

[Zur Anmeldung zu den Kooperationsveranstaltungen von RAK Berlin und DAI](#)

Zum ebenfalls reduzierten Kostenbeitrag in Höhe von 79,- € können die Mitglieder der RAK Berlin an den Online-Kursen für das Selbststudium im DAI teilnehmen [und sich hier beim DAI anmelden.](#)

Zur aktuellen Hybrid – und Präsenz-Veranstaltungsübersicht (für Juni 2023 bis August 2023, Stand: 22.05.2023)

Zur aktuellen eLearning-Veranstaltungsübersicht (für Juni 2023 bis August 2023, Stand: 22.05.2023)

Meldungen

Neufassung von BORA und FAO

Die Satzungsversammlung hat im Dezember 2022 unter anderem die beruflichen Pflichten beim Umgang mit Sammelanderkonten geändert und die Berufs- und Fachanwaltsordnung geschlechtergerecht neu gefasst. [Diese Änderungen treten zum 01.06.2023 in Kraft.](#)

Aktuelle Hinweise der BRAK

- Im [Newsletter 09/2023](#) vom 03.05.2023 wird der BGH-Beschluss vom 1. März 2023 – XII ZB 228/22 – zur **Wiedereinsetzung bei einem Computerdefekt** erläutert. Der BGH habe entschieden: Wer wegen eines Computerdefekts eine Rechtsmittelfrist versäumt habe, müsse näher darlegen, um welchen Defekt es sich handelte und was zur Behebung unternommen worden sei. Dabei dürfe nicht die Möglichkeit offenbleiben, dass das Fristversäumnis, etwa durch einen Bedienfehler oder mangelnde Wartung verschuldet sei.
- Ebenfalls im [Newsletter 09/2023](#) wird berichtet, dass der Bayerische Anwaltsgerichtshof dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) die **Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt habe, ob das so genannte Fremdbesitzverbot im anwaltlichen Berufsrecht gegen Europarecht verstoße**. Anlass für die Vorlage an den EuGH gab ein Fall, in dem die

zuständige Rechtsanwaltskammer einer Rechtsanwalts-UG die Zulassung entzogen hatte, nachdem eine österreichische GmbH, die selbst nicht zur Rechtsanwaltschaft zugelassen war, 51 % der Geschäftsanteile an der UG übernommen hatte.

- Im Newsletter 10/2023 vom 17.05.2023 weist die BRAK auf die [Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen gem. § 850c ZPO ab 01.07.2023](#) und auf die [Beschlüsse der Satzungsversammlung vom 08.05.2023 hin \(zur Fachanwaltsfortbildung und darüber, wie Berufsausübungsgesellschaften für die Einhaltung des Berufsrechts zu sorgen haben\)](#).

Ergebnis der Wahl der Berliner Mitglieder in der 8. Satzungsversammlung

Der Wahlausschuss hat nach der Auszählung der Stimmen (Die Wahlbeteiligung lag bei 14,07 %) folgendes Ergebnis der Wahlen zur Satzungsversammlung 2023 festgestellt:

1. Silvia C. Groppler	1.152 Stimmen
2. Martina Zünkler	1.134 Stimmen
3. Markus Hartung	1.106 Stimmen
4. Solveig-Runa Buchweitz	973 Stimmen
5. Thomas Röth	815 Stimmen
6. Marc Wesser	774 Stimmen
7. Stefan von Raumer	728 Stimmen
8. Jörg Schachschneider	643 Stimmen
9. Uwe Heichel	633 Stimmen (Nachrücker)

Bewerbungen für das Stage International der Rechtsanwaltskammer Paris bis 23. Juni 2023

Die Rechtsanwaltskammer Paris bietet im Oktober und November 2023 wieder das Internationale Praktikum für junge ausländische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte an. Im Oktober werden die ausgewählten Kolleginnen und Kollegen an der Ecole de Formation du Barreau (EFB) u.a. über das französische Rechtssystem unterrichtet. Die Kosten hierfür übernimmt die RAK Paris. Im

November schließt sich ein Praktikum in einer Kanzlei in Paris an. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen die Kosten der Reise und der Unterkunft in Paris tragen.

[Zum Programm und zur Bewerbung](#)

Sabine Krause, neu im Kammervorstand, antwortet



Rechtsanwältin Sabine Krause

Rechtsanwältin Sabine Krause ist seit 2004 zur Anwaltschaft zugelassen und seit 2010 Fachanwältin für Miet- und WEG-Recht. Neben ihrer beruflichen Selbständigkeit ist sie für ein Unternehmen der Hochsicherheitstechnologie im Außenwirtschaftsrecht tätig. Seit Mitte März 2023 gehört sie dem Kammervorstand an.

Warum sind Sie Rechtsanwältin geworden?

Ich bin Rechtsanwältin geworden, weil es nach meinem Referendarexamen in der Staatsanwaltschaft keine Stellen gab, und ich bin Rechtsanwältin geblieben, weil mich sofort die Begeisterung über diesen freien, vielfältigen und menschennahen

Beruf gepackt hat. Diese Begeisterung hält bis heute an.

Ihre Vorbilder in der Anwaltschaft?

Es sind die persönlichen Eigenschaften und beruflichen Qualitäten, die Willens- und Charakterstärke einiger Menschen, die mein berufliches Leben begleitet und die mich motiviert und geprägt haben. Dazu gehört ein ehemaliger Kollege, der mich als Junganwältin unterstützt hat, und auch Berufskollegen aus meinem familiären Umfeld.

Es gibt Kollegen, vor deren Mut und Durchsetzungsfähigkeit ich besondere Hochachtung habe, das sind z.B. Bernhard Docke und Heinrich Hannover.

Welche drei Eigenschaften sollte eine gute Rechtsanwältin oder ein guter Rechtsanwalt haben?

Durchsetzungsfähigkeit, Lösungsorientiertheit, den Blick aufs Wesentliche.

Wem empfehlen Sie, den Anwaltsberuf zu ergreifen?

Juristen, die sich nicht scheuen, einen klaren Standpunkt zu vertreten, und die die persönliche Stärke haben sich einzusetzen.

Welche berufsrechtlichen Vorschriften für die Anwaltschaft halten Sie für notwendig oder aber für überflüssig?

Die Unabhängigkeit des Anwaltsberufs ist unabdingbar für die Rolle der Anwaltschaft im Rechtsstaat. Sie ist unser Anspruch und unsere Aufgabe.

In Anbetracht der fortschreitenden Digitalisierung halte ich die Kanzleipflicht in ihrer jetzigen Form nicht mehr für zeitgemäß.

Worum geht es Ihnen bei Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in nächster Zeit?

Ich möchte mich für die Modernisierung und die Nachwuchsförderung in der

Anwaltschaft einsetzen. Daher engagiere ich mich in den Ausschüssen
„Entwicklung der Anwaltschaft“ und „Öffentlichkeitsarbeit und soziale Medien“.

Was war Ihr Beweggrund für dieses Ehrenamt?

Es ist mir ein Anliegen, neben der täglichen Arbeit auch im Kammervorstand die Zukunft der Anwaltschaft aktiv mitzugestalten. Meine Kinder sind fast erwachsen, ich bin noch jung, berufserfahren und mit Begeisterung im Berufsleben, warum nicht ehrenamtlich engagieren?

Wieviel Zeit benötigen Sie für diese Aufgabe?

Die ehrenamtliche Tätigkeit lässt sich mit guter Organisation gut in den Arbeitstag integrieren. Und es ist ja auch so, dass spannende Aufgaben, die dich bereichern, auch neue Energien generieren.

Die Frage nach dem konkreten Zeitaufwand kann ich bestimmt im nächsten Interview beantworten.

Wofür fehlt der Anwaltschaft die Zeit?

Der oft stressige Berufsalltag, die hohe Verantwortung, die langen Arbeitszeiten, und auch wirtschaftlicher und Konkurrenzdruck können den Blick auf Wesentliches erschweren. Die Nachwuchsförderung ist in den letzten Jahrzehnten zu sehr aus unserem Blick geraten.

Nutzen Sie soziale Netzwerke?

Wenig. Ich selbst bevorzuge den persönlichen Kontakt. Das Thema ist aber ausbaufähig und wichtig auch für die moderne Öffentlichkeitsarbeit der

Rechtsanwaltskammer.

Was macht Sie wütend?

Ignoranz, Intoleranz und Ungerechtigkeit.

Welchem Thema würden Sie ein Buch widmen und mit welchem Titel versehen?

Interessante Frage. Wahrscheinlich wäre das eher kein Fachbuch.

Welche Veränderungen im Berufsalltag schätzen Sie besonders?

Die Flexibilität der Arbeitsorte, die Öffnung zur Digitalisierung und die Lockerung des Dresscodes.

Mit wem würden Sie gerne einen Tag die Rolle tauschen?

Ein Tag, um etwas zu bewirken, was nicht am nächsten Tag umkehrbar wäre?

Ich wäre gern für einen Tag der Oberkommandeur eines Gefängnisses, in dem Menschen unter menschenrechtswidrigen Umständen festgehalten werden. Ich würde an diesem Tag die Tore öffnen und den Gefangenen ein rechtsstaatliches Verfahren ermöglichen. Dafür bräuchte ich allerdings viele solcher Rollentauschtage und viele Tauschpartner.

Haben Männer es in ihrem Beruf leichter als Frauen?

Unterscheidungen zwischen Männern und Frauen habe ich selbst im Anwaltsberuf nie wahrgenommen. Ich persönlich fühlte mich stets genauso ernst genommen und fachlich geschätzt wie meine männlichen Kollegen.

Ich könnte die Frage auf die Herausforderungen beziehen, denen sich besonders Anwältinnen als Mütter oft ausgesetzt sehen. Der Vater meiner Kinder hat mir als junge Mutter so den Rücken gestärkt, dass ich als Junganwältin in Vollzeit tätig sein konnte. Das war vor 17 Jahren noch nicht selbstverständlich. Die

Anwaltschaft steht flexiblen Arbeitsmodellen heute offener gegenüber und muss sich dafür noch weiter öffnen.

Welche Stärken und welche Schwächen haben Sie?

Ich habe ein gutes Judiz, Durchsetzungsvermögen und Ausdauer. Ich übe mich darin, den Dingen, die ich nicht ändern kann, mit mehr Gelassenheit zu begegnen.

Ihr größter Flop?

Ich bin einmal in eigener Sache in einem sicher geglaubten Baurechtsstreit an Gericht und Gutachtern abgeprallt. Seitdem kann ich Enttäuschungen mancher Rechtssuchender noch besser nachvollziehen.

Was lesen / hören / schauen Sie morgens als erstes?

Eine Sammlung von Radionachrichten verschiedener Sender und meine Tageszeitung.

Ihr liebstes Hobby?

Ich bin gern sportlich unterwegs, auf dem Handballspielfeld, im Ruderboot auf Berliner Gewässern, beim Wandern in der Natur. Bei der Gartenarbeit erhole ich meine Seele und bereichere mich durch die großartige Berliner Kulturlandschaft.

Welche berufliche Entscheidung würden Sie rückblickend anders treffen?

Es gibt berufliche Weichenstellungen, die ich anders hätte nehmen können. Rückblickend ist das nicht relevant für mich.

Welcher Rat hat Ihnen auf Ihrem Berufsweg besonders geholfen?

Die Empfehlung, bei schwierigen Entscheidungen zu hinterfragen, was das

eigentliche Risiko einer vermeintlichen Fehlentscheidung ist. Dies hat fast immer geholfen, beruflich und privat.

Impressum

Herausgeber:

Rechtsanwaltskammer Berlin
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Vertreten durch die Präsidentin RAin Dr. Vera Hofmann

Geschäftsstellenleitung:

Hauptgeschäftsführerin: RAin Marion Pietrusky

Verantwortlich für den Inhalt:

RAin Marion Pietrusky, Hauptgeschäftsführerin der RAK Berlin,
RA Benno Schick, Geschäftsführer der RAK Berlin
RA Dr. Andreas Linde, Geschäftsführer der RAK Berlin

Betreuung Internetauftritt:

[xport communication GmbH, Dresden](#)

Bundesrechtsanwaltskammer

Die RAK Berlin gehört der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), Körperschaft des öffentlichen Rechts, an: BRAK, Littenstraße 9, D-10179 Berlin. Informationen über die BRAK finden Sie unter www.brak.de

Gesetze und Satzungen

Es wird insbesondere auf folgende Gesetze und Satzungen verwiesen:

Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGO),
Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA),
Fachanwaltsordnung (FAO), Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG), Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union (CCBE), Strafgesetzbuch (StGB),
Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG), Rechtsberatungsgesetz (RBerG). Diese Gesetze können zum Teil über das Internetportal der Bundesrechtsanwaltskammer sowie über das Internetportal des Bundesjustizministeriums abgerufen werden.

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz, Salzburger Straße 21 – 25, 10825 Berlin

Haftungsausschluss, Verlinkung und Copyright:

Die Webseiten der RAK Berlin bieten eine Vielzahl von Informationen, die regelmäßig aktualisiert werden. Die auf diesen Webseiten enthaltenen Angaben und Informationen sind sorgfältig zusammengestellt. Sie geben jedoch nur einen Überblick und ersetzen auf keinen Fall eine rechtliche Beratung im Einzelfall. Bitte beachten Sie, dass die RAK Berlin keine Rechtsberatung erteilen darf. Eine Garantie für die auf diesen Webseiten enthaltenen Informationen kann nicht übernommen werden. Die Haftung für die Aktualität, Vollständigkeit oder Qualität ist ausgeschlossen. Die Betreiber behalten es sich vor, jederzeit ohne vorherige Ankündigung das Angebot zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung einzustellen. Es wird keinerlei Verantwortung für Maßnahmen übernommen, die auf der Grundlage der Informationen dieser Webseiten ergriffen werden.

Urheberrecht:

Alle verwendeten Inhalte, Bilder und Grafiken sowie das Layout dieser Webseiten unterliegen dem Urheberrecht. Die unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder kompletter Webseiten ist untersagt. Alle Rechte vorbehalten.

Links auf Webseiten Dritter – Haftungsausschluss:

Die veröffentlichten Hyperlinks werden mit größtmöglicher Sorgfalt recherchiert und zusammengestellt. Die Betreiber haben keinen Einfluss auf die aktuelle und zukünftige Gestaltung der verlinkten Webseiten. Sie sind nicht für den Inhalt dieser verknüpften Webseiten verantwortlich und machen sich deren Inhalt nicht zu eigen. Für illegale, fehlerhafte oder unvollständige Inhalte sowie für Schäden, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der Informationen entstehen, haftet allein der Anbieter der Webseite, auf die verlinkt wurde. Die Haftung desjenigen, der lediglich auf die Veröffentlichung durch einen Hyperlink hinweist, ist ausgeschlossen.

Geschäftsstelle

Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Berlin:

Littenstraße 9

10179 Berlin

Telefon: 030/30 69 31 0

Telefax: 030/ 30 69 31 99

E-Mail: info@rak-berlin.org (Spamschutz; bitte Leerstellen vor und nach @ weglassen)

Ergänzende Angaben nach Telemediengesetz (TMG):

Die Rechtsanwaltskammer Berlin ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts nach den Bestimmungen der §§ 60 ff. der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO). Die Rechtsanwaltskammer

Berlin wird gemäß § 80 Abs. 1 BRAO gerichtlich und außergerichtlich durch ihre Präsidentin vertreten. Die Rechtsanwaltskammer Berlin unterliegt gemäß § 62 Abs. 2 BRAO der Staatsaufsicht durch die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz. Die näheren Bestimmungen über die Organe der Rechtsanwaltskammern und damit auch der Rechtsanwaltskammer Berlin sind in §§ 63 ff. BRAO getroffen.

Information zur Online-Streitbeilegungs-Plattform der EU (OS-Plattform)

Der Link zur Online-Streitbeilegungs-Plattform der EU lautet <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.